

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019

März 2020



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042 3500
Fax: +43 662 8042 3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

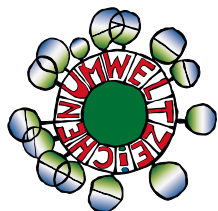
Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof

Deckblatt: Landes-Medienzentrum/Grafik

Herausgegeben: Salzburg, März 2020

Zahl 003-1/3/113-2020

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2019

März 2020

003-1/3/113-2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüftätigkeit	8
1.1	Initiativprüfung Marktgemeinde Straßwalchen – Gebarung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter	11
1.2	Sonderprüfung Gemeindeverband Seniorenwohnheim Uttendorf.....	13
1.3	Initiativprüfung Eröffnungsbilanz 2018	15
1.4	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation - Oberleitungsbus	21
1.5	Reinigungsleistungen in den Salzburger Landeskliniken	24
1.6	Rechnungsabschluss 2018 des Landes Salzburg.....	27
1.7	Sonderprüfung Referat Kinder- und Jugendhilfe	33
1.8	LDZ - Plausibilität der Annahmen eines PPP-Modells	35
2.	Auftritt nach außen	36
2.1	Berichte und Logo	36
3.	Gesetzliche Rahmenbedingungen	37
3.1	Salzburger Landesrechnungshofgesetz	37
3.2	Parteienförderungsgesetz	38
3.3	Risikoaverse Finanzgebarung.....	39
3.4	Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes	40
3.5	Bundesfinanzierungsgesetz.....	41
4.	Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen	42
4.1	Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof	42
4.2	Kooperation mit dem Rechnungshof	42
4.3	Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien	43
4.4	Koordination der Rechnungshöfe	44
4.5	Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg	44
4.6	Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen ..	44
5.	Personalangelegenheiten	45

5.1	Bedienstete.....	46
5.2	Weiterbildung	47
6.	Raum- und Sachausstattung.....	49
7.	Dank für die Zusammenarbeit	50

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Landtag!

Der Landesrechnungshof (LRH) übermittelt dem Landtag entsprechend dem § 10 Abs. 1 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 einen Tätigkeitsbericht über das Kalenderjahr 2019.

Dieser Bericht dient dazu, die wesentlichen Aktivitäten des Salzburger LRH im Jahr 2019 zu dokumentieren. Die Prüfergebnisse und der daraus ableitbare Nutzen für das Land und für den Steuerzahler bilden den Schwerpunkt dieser Ausführungen. Ergänzend werden die wesentlichen Rahmenbedingungen seiner Arbeit dargestellt.

Der LRH dankt den Mitgliedern des Salzburger Landtags für das entgegengebrachte Vertrauen und das hohe Interesse an der Arbeit des LRH.

1. Prüftätigkeit

Der Landesrechnungshofdirektor hat jährlich ein Prüfungsprogramm festzulegen und dem Landtag zuzuleiten. Für das Berichtsjahr 2019 erfolgte die Übergabe des Prüfungsprogrammes am 10. Jänner 2019. Das Prüfungsprogramm für 2020 wurde am 07. Jänner 2020 dem Landtag übermittelt.

Das Prüfungsprogramm hat gemäß LRH-Gesetz Sonderprüfungen zu berücksichtigen, die im Auftrag des Landtages durchzuführen sind. Eine Sonderprüfung kann auch der Landeshauptmann oder die Landesregierung als Kollegialorgan in Auftrag geben. Außerdem hat der LRH die Gebarung bestimmter Rechtsträger (Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, Kurfonds, gemeinnützige Bauvereinigungen) im Auftrag der Landesregierung zu prüfen. Bei solchen Aufträgen ist der LRH nicht Organ des Landtages, sondern gilt als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten.

Im Berichtsjahr wurden drei Prüfungen aus dem autonomen Prüfungsprogramm des LRH, drei Sonderprüfungen im Auftrag des Landtages und zwei Sonderprüfungen auf Ersuchen der Landesregierung abgeschlossen. Von den drei Prüfungen aus dem Prüfungsprogramm war die Prüfung des Rechnungsabschlusses eine Pflichtprüfung die um die Initiativprüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 ergänzt wurde.

Die Aufgaben im Rahmen des Salzburger Parteienförderungsgesetzes wurden erfüllt.

Die Berichte im Zusammenhang mit dem Salzburger Finanzgebarungsgesetz wurden dem Bundesministerium für Finanzen und dem Salzburger Landtag im Oktober 2019 übermittelt.

Die folgende Tabelle bietet dazu entsprechende Details in der Reihenfolge des Erscheinens der Berichte im Jahr 2019:

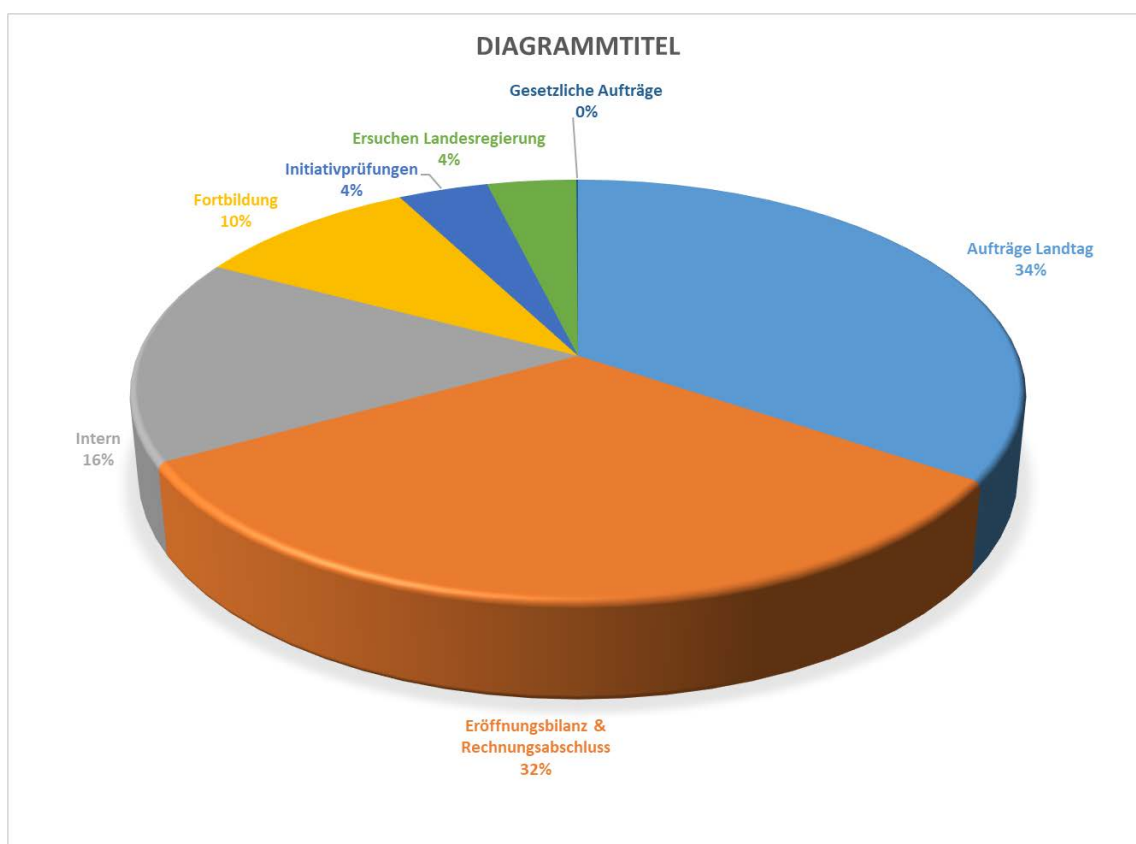
Im Jahr 2019 abgeschlossene Prüfvorhaben:	
Initiativprüfung Marktgemeinde Straßwalchen – Gebarung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters und seine Stellvertreter	Prüfprogramm
Gemeindeverband Seniorenwohnheim Uttendorf	Sonderprüfung
Eröffnungsbilanz 2018	Prüfprogramm
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation Oberleitungsbus	Sonderprüfung
Reinigungsleistungen in den Salzburger Landeskliniken	Sonderprüfung
Rechnungsabschluss 2018 des Landes Salzburg	Prüfprogramm
Referat Kinder- und Jugendhilfe	Sonderprüfung
LDZ-Plausibilität der Annahmen eines PPP-Modells	Sonderprüfung
Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31. Dezember 2019	
Wasserrettung & Höhlenrettung	Sonderprüfung
Nachprüfung der GSWB zu Wohnungsvergaben	Sonderprüfung
Prüfung des Tauernklinikums bezüglich Förderung durch das Land Salzburg	Sonderprüfung
Prüfung des Museums der Moderne – Rupertinum Betriebs- gesellschaft mbh hinsichtlich der Gebarung für die Kalenderjahre 2015 bis 2018	Sonderprüfung
Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäß § 2a Bundes- finanzierungsgesetz durch das Land Salzburg erfüllt werden	Sonderprüfung
LKW-Zählung auf Autobahnen – Einhaltung des LKW- Wochenendfahrverbotes	Prüfprogramm
Gemeindeprüfung Stadt Zell am See bezüglich Gesundheits- gesellschaften	Prüfprogramm

Die Prüfung der Wasserrettung und der Höhlenrettung wurden im Jahr 2017 bis zur Klärung einer rechtlichen Vorfrage auf Anweisung von Herrn Landeshauptmann ausgesetzt.

Neben der Prüfungstätigkeit sind Kapazitäten des LRH auch in den Projekten Wissensmanagement sowie Neugestaltung und Optimierung des Prüfprozesses gebunden.

Die Kapazitäten des Landesrechnungshofes sind derzeit auch durch die verstärkte Aus- und Weiterbildung der neu aufgenommenen Personen in erhöhtem Ausmaß beansprucht.

Insgesamt verteilte sich die Tätigkeit des LRH wie folgt:



Die in der Grafik dargestellte Tätigkeit im Rahmen des Rechnungsabschlusses enthält die Arbeiten für die Prüfung der Eröffnungsbilanz (gesonderte Initiativprüfung), für den Rechnungsabschluss 2018 und die Vorarbeiten für den Rechnungsabschluss 2019.

Die Fortbildung enthält auch die Grundausbildung (Universitätslehrgang an der WU Wien) für neu aufgenommene prüfende Personen im LRH.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse jener Prüfungen dargestellt, die im Jahr 2019 dem Landtag übergeben wurden.

1.1 Initiativprüfung Marktgemeinde Straßwalchen – Gebarung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter

Der Bericht wurde am 29. April 2019 der Marktgemeinde Straßwalchen und dem Landtag übergeben.

Der LRH prüfte aufgrund der Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung eines Mitglieds des Überprüfungsausschusses der Marktgemeinde Straßwalchen die Belegsammlung für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie seiner Stellvertreter.

Budgetierung und Überziehung der Verfügungsmittel

Von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Straßwalchen wurden nur Verfügungsmittel für den Bürgermeister beschlossen. Trotzdem wurden an die Frau Vizebürgermeisterin und an einzelne Gemeinderäte Verfügungsmittel ausbezahlt. Die budgetierte Höhe der Verfügungsmittel wurde im gesamten Prüfzeitraum entgegen den gesetzlichen Bestimmungen überschritten und von der Gemeindevertretung mit der Beschlussfassung der jährlichen Rechnungsabschlüsse im Nachhinein beschlossen.

Zu den Eigenbelegen des Bürgermeisters stellt der LRH folgendes fest:

Eigenbelege können Misstrauen erwecken. Deshalb sind bei der Erstellung von Eigenbelegen oder Ersatzbelegen Mindestanforderungen zu beachten. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass ein Eigenbeleg für einen Dritten ohne Nachfragen nachvollziehbar ist. Der LRH kritisiert, dass die vom Bürgermeister erstellten Eigenbelege nur ein Datum, einen Betrag und ein Stichwort enthielten und somit nicht überprüfbar waren.

Der LRH kritisiert die Geldgeschenke an Mitarbeiter der Marktgemeinde Straßwalchen, Mitarbeiter von Lieferanten oder für kirchlich oder mildtätige Organisationen tätige Personen. Weiters kritisiert der LRH, dass Parkgebühren über die Verfügungsmittel abgerechnet wurden, obwohl der Bürgermeister monatlich Kilometergeldabrechnungen vorlegte und abrechnete.

Aufgrund der mangelhaften Eigenbelege für Spenden an Vereine oder Organisationen ist es für den LRH nicht überprüfbar, ob diese in die jeweiligen Kassen geflossen sind oder für andere Zwecke wie etwa Bewirtungen verwendet wurden.

Der LRH stellte fest, dass die Ausgaben für Verfügungsmittel der Marktgemeinde Straßwalchen um ein Vielfaches über den Ausgaben in vergleichbaren Gemeinden des Bundeslandes Salzburg liegen.

Erarbeitung eines Leitfadens

Um im Bundesland Salzburg für die Ausgaben aus Verfügungsmittel Transparenz und Klarheit zu schaffen, schlägt der LRH die Ausarbeitung eines Leitfadens durch die Aufsichtsbehörde vor.

1.2 Sonderprüfung Gemeindeverband Seniorenwohnheim Uttendorf

Der Bericht wurde am 20. Mai 2019 dem Gemeindeverband Seniorenwohnheim Uttendorf und dem Landtag übergeben.

Nach Prüfungsauftrag durch die Landesregierung prüfte der LRH gemäß § 8 Abs. 4 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 den Gemeindeverband Seniorenwohnheim Uttendorf. Der geprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2008 bis 2017. Analysiert wurden unter anderem das Rechnungswesen, die Korrektur der Lohnabrechnungen der Jahre 2008 bis 2016 und die Übergabe der Betriebsführung des Seniorenwohnheims per 1. Juli 2017 an einen externen Dienstleister. Im Zuge der Prüfung traten im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu Tage:

Ein Gemeindeverband, dessen Zweck die kommunale Daseinsvorsorge ist, hat diese Aufgabe sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen. Wird die Betriebsführung einer öffentlichen Einrichtung, die dem Salzburger Sozialhilfegesetz (S.SHG) unterliegt, einem privaten Rechtsträger übertragen, bleibt der öffentliche Rechtsträger weiterhin Betriebsinhaber. Damit trifft ihn die Finanzierungs- und Organisationsverantwortung für die kommunale Daseinsvorsorge. Der vom Gemeindeverband Seniorenwohnheim Uttendorf mit einem externen Dienstleister abgeschlossene Vertrag bewirkt entgegen der gesetzlichen Vorgaben einen Betriebsübergang und nicht die bloße Auslagerung der Betriebsführung.

Der Gemeindeverband verpflichtete sich, sämtliche Einnahmen aus den Kostenerlösen – diese betrugen im Jahr 2017 rund 1,5 Mio. Euro – an den externen Dienstleister weiterzuleiten. Zusätzlich verpflichtete sich der Gemeindeverband, eine vom Betriebsergebnis unabhängige, pauschale Abgangsdeckung in Höhe von 50.000 Euro pro Jahr zu leisten. Trotz Weiterleitung der Einnahmen des Gemeindeverbandes an den externen Dienstleister muss der Gemeindeverband beispielsweise die Gebäudemiete in Höhe von rund 147.400 Euro und Darlehensrückzahlungen in Höhe von rund 18.000 Euro pro Jahr selbst begleichen.

Der Gemeindeverband ersuchte die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung vor Vertragsabschluss um Beratung und Vertragsprüfung. Die Abteilung 1 erkannte weder den als „Geschäftsbesorgungsvertrag“ bezeichneten Vertrag als genehmigungspflichtige Änderung des Gemeindeverbandes, noch unterband sie den

Vertrag aufgrund der fehlenden Erfüllung des Sozialhilfe- und des Gemeindeverbände-gesetzes. Die mit der Übergabe der Betriebsführung des Seniorenwohnheims ebenfalls befasste Abteilung 3 als Sozialhilfeträger prüfte nicht, ob der vorgelegte Vertrag zwischen dem Gemeindeverband und dem externen Dienstleister den Vorgaben des Salzburger Sozialhilfegesetzes entsprach. Es fand außerdem kein Informationsaustausch zwischen den beiden Abteilungen statt.

Der Gemeindeverband definierte im Vorfeld der Auslagerung der Betriebsführung weder die damit angestrebten Verbesserungen, noch wurde eine Kosten-Nutzen-Rechnung erstellt. Die vom externen Dienstleister realisierten Einsparungen kamen nicht dem Gemeindeverband zugute - die gewählte vertragliche Konstruktion widersprach aus diesem Grund dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

Das kamerale Rechnungswesen des Gemeindeverbandes wurde seit der Übergabe der Betriebsführung vom externen Dienstleister geführt. Der Großteil der Ausgaben wurden ab diesem Zeitpunkt in den Büchern des Gemeindeverbandes nicht mehr detailliert und transparent dargestellt. Auf Grund der fehler- bzw lückenhaften Buchführung konnte der LRH zum Rechnungsjahr 2017 keine Aussagen treffen.

Auch die Bücher des Gemeindevverbandes der Jahre 2008 bis inklusive Juni 2017 (bis zur Übergabe der Betriebsführung) waren fehlerhaft. Es wurden etwa Buchungen ohne Beleg vorgenommen und es erfolgten Soll-Korrekturen nicht innerhalb eines (Haushalts-) Jahres, weiters waren sowohl Einnahmen als auch Ausgaben nicht dem korrekten Haushaltsansatz zugeordnet. Auf Grund der Erfassung von Ausgaben als Minuseinnahmen bzw von Einnahmen als Minusausgaben wurden in den Rechnungsabschlüssen des geprüften Zeitraums nicht die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Gemeindeverbandes dargestellt. Dies führte im geprüften Zeitraum zu einer falschen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in Höhe von gesamt rund 374.800 Euro. Die Bücher des Gemeindeverbandes entsprachen daher nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kameralen Buchführung.

Auf Grund von Fehlern bei der Einstufung einiger Mitarbeiter des Gemeindeverbandes, der falschen Abrechnung von Zulagen und nicht durchgeführter Beförderungen, musste die Bezugsverrechnung der Jahre 2008 bis 2016 nachträglich korrigiert werden. Der Grund für die Korrektur lag unter anderem im fehlenden Informationsfluss zwischen

dem Referat Gemeindepersonal und dem Referat Personalabrechnung sowie im fehlenden internen Kontrollsystem des Gemeindeverbandes. Die Gesamtkosten der in mehreren Etappen durchgeführten Korrektur betrugen rund 178.000 Euro.

Auf Grund der Prüfungsfeststellungen trifft der LRH die Feststellung, dass die Gebarung des Gemeindeverbandes Seniorenwohnheim Uttendorf in den geprüften Bereichen nicht dem Gesetz entsprach. Außerdem wurden auch die Grundsätze der Transparenz, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit nicht eingehalten.

1.3 Initiativprüfung Eröffnungsbilanz 2018

Der Bericht wurde am 29. Juli 2019 dem Landtag übergeben.

Zum 1. Jänner 2018 stellte das Land Salzburg seine Buchführung von der Kameralistik auf ein Drei-Komponenten-Rechnungswesen – besteht aus einem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt – um. Gleichzeitig stellt das Land Salzburg auf die Buchhaltungssoftware SAP um. Dieser Paradigmenwechsel erforderte die Erstellung einer erstmaligen Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 1. Jänner 2018. Die rechtlichen Grundlagen dafür stellte die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) dar.

Der LRH prüfte im Rahmen einer Initiativprüfung die Richtigkeit der Eröffnungsbilanz des Landes Salzburg. Die Prüfungshandlungen zielten insbesondere darauf ab, ob die Vollständigkeit, der Bestand (Existenz und rechtlicher Besitz), die Genauigkeit sowie die Bewertung und der Ausweis der VRV 2015 entsprachen. Die Prüfung wurde mittels Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Eine Vollprüfung war aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials nicht möglich. Die Aussagen des LRH beziehen sich deshalb ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile. Eine generelle Aussage über die gesamte Eröffnungsbilanz kann daraus nicht abgeleitet werden. Der Hauptteil der Prüfungshandlungen erfolgte von November 2018 bis Februar 2019. In den Monaten März und April 2019 führte die Landesbuchhaltung die entsprechenden Korrekturen durch, die der LRH in weiterer Folge nochmals prüfte.

Die Erhebungen des LRH führten zu zahlreichen Korrekturen der Eröffnungsbilanz: Letztlich blieben von insgesamt 47 Posten der 3. Gliederungsebene 10 Posten unverändert. Aufgrund der Unwesentlichkeit wurden einzelne dieser 10 Posten vom LRH nicht geprüft.

Die Aktivseite der Eröffnungsbilanz gliedert sich in langfristiges und kurzfristiges Vermögen. Zum langfristigen Vermögen zählen immaterielle Vermögenswerte, Sachlagen, aktive Finanzinstrumente, Beteiligungen und langfristige Forderungen. Von der Bilanzsumme in Höhe von rund 6,3 Mrd Euro entfallen 95 % (rund 6,0 Mrd Euro) auf das langfristige Vermögen. Die größten Posten stellen dabei das Sachanlagevermögen mit rund 2,4 Mrd Euro und die langfristigen Forderungen mit rund 2,5 Mrd Euro dar. Die restlichen 5 % (rund 305,0 Mio Euro) der Bilanzsumme entfallen auf das kurzfristige Vermögen.

Der LRH stellte bei seiner Prüfung umfangreiche Fehler bei der Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens fest. Diese betrafen insbesondere folgende Bereiche:

Bei den Straßenbauten (Straßen, Wege, Plätze und Kreisverkehre) sowie bei den baulichen Anlagen (etwa Tunnel, Brücken, Galerien) waren die Buchwerte etwa aufgrund von Fehlern in der Ermittlung der Aktivierungszeitpunkte bzw der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vielfach nicht korrekt. Diese Fehler wurden im Zuge der vom LRH angeregten Korrekturen nicht vollumfänglich richtiggestellt.

Umfangreiche Fehler wurden auch im Bereich der Bewertung der Gebäude und Bauten bei der Umsetzung der vereinfachten Bewertungsverfahren festgestellt. Dies führte zu Korrekturen bei rund 15 % aller Gebäude und Bauten.

Ursprünglich war auch der Grund und Boden der nicht bewerteten Kulturgüter (etwa Alte und Neue Residenz, Festung Hohensalzburg) in der Eröffnungsbilanz bewertet und erfasst. Der LRH vertritt die Ansicht, dass nicht bewertete Kulturgüter auch den dazugehörigen Grund und Boden umfassen, der folglich nicht aktivierungsfähig ist. Die Landesbuchhaltung folgte der Ansicht des LRH und korrigierte den Posten Grund und Boden um rund 61,0 Mio Euro.

Der LRH stellte weiters fest, dass die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß § 11 Abs 2 ÜG 1920 bis Prüfungsende nicht erfolgte und deshalb folglich die Eigentumsverhältnisse des auf Salzburger Landesgebiet gelegenen Vermögens, das aktuell vom Bund verwaltetet wird, nicht abschließend geklärt war.

Bei den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen kam es aufgrund der Erhebungen des LRH zur nachträglichen Aktivierung von Vermögenswerten. Darüber hinaus waren bei zahlreichen Anlagen falsche Nutzungsdauern hinterlegt und in weiterer Folge die Buchwerte dieser Anlagen fehlerhaft. Diese Fehler wurden trotz Korrekturen nicht gänzlich bereinigt. Entgegen den Bestimmungen der VRV 2015 wurden Nutzungsdauern, die von der VRV 2015 abwichen, von der Landesbuchhaltung nicht vollständig dokumentiert und begründet. Die Landesbuchhaltung führte die Vielzahl an Fehlern auf die Strategie der Migration sowie auf die sehr schlechte Qualität des Datenbestandes, der aus dem Vorsystem in SAP übernommen wurde, zurück.

Auch im Bilanzposten Beteiligungen waren Korrekturen erforderlich. So wurde die Beteiligung Stille Nacht 2018 GmbH nachträglich gebucht und beim verbundenen Unternehmen Land Salzburg Beteiligungen GmbH ein zu hoher Anteil am Eigenkapital korrigiert. Zudem waren vor der Korrektur in den verwalteten Einrichtungen fälschlicherweise drei Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit berücksichtigt.

Bei den langfristigen Forderungen waren vor allem die Berechnungen der Abzinsungen von unverzinsten Forderungen, die Berechnung einer Wertberichtigung sowie der Ausweis von Darlehen an Bedienstete zu korrigieren.

Das kurzfristige Vermögen gliedert sich in kurzfristige Forderungen, Vorräte, liquide Mittel und die aktive Rechnungsabgrenzung. Die kurzfristigen Forderungen mit rund 32,2 Mio Euro und die liquiden Mittel mit rund 222,3 Mio Euro stellen die größten Posten innerhalb des kurzfristigen Vermögens dar.

Der von der Landesbuchhaltung zu den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorgelegte Abgleich auf Ebene der Geschäftspartnerbuchhaltung war für den LRH nicht nachvollziehbar. Der LRH nahm deshalb eine eigene Berechnung zur Überleitung vor. Dabei konnte der LRH die Differenz in Höhe von rund 5,8 Mio Euro

zwischen dem Rechnungsabschluss 2017 und der korrigierten Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 bis auf einen Betrag in Höhe von rund 55.000 Euro klären.

Zum 1. Jänner 2018 verfügte das Land Salzburg über Bar- und Bankbestände in Höhe von rund 222,3 Mio Euro. Aufgrund der rechtlichen Notwendigkeit, Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen, wurden 110,6 Mio Euro der Bar- und Bankbestände mittels Hilfskonto zum Bilanzposten Zahlungsmittelreserven umgegliedert.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass Zahlungsmittelreserven gemäß VRV 2015 lediglich zur Bedeckung von passivseitig ausgewiesenen Haushaltsrücklagen gebildet werden können. Im Gegensatz dazu geht das Amt der Salzburger Landesregierung davon aus, dass Zahlungsmittelreserven auch ohne passivseitig ausgewiesene Haushaltsrücklagen gebildet werden können. Dieser Auffassung folgend wurden in der Eröffnungsbilanz ausschließlich Zahlungsmittelreserven bilanziert. Da keine Haushaltsrücklagen gebildet wurden, kam der LRH zu dem Schluss, dass es sich bei den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven um keine Zahlungsmittelreserven gemäß VRV 2015 handelt.

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz gliedert sich in Nettovermögen (Ausgleichsposten), Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) sowie langfristige und kurzfristige Fremdmittel. Zu den langfristigen Fremdmitteln zählen langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen. Von der Bilanzsumme in Höhe von rund 6,3 Mrd Euro entfallen 73 % (rund 4,6 Mrd Euro) auf langfristige Fremdmittel. Die größten Posten stellen dabei die langfristigen Rückstellungen mit rund 3,0 Mrd Euro und die langfristigen Finanzschulden mit rund 1,5 Mrd Euro dar. Die kurzfristigen Finanzmittel betragen 9 % (rund 543,6 Mio Euro) der Bilanzsumme. Die restlichen 18 % (rund 1,2 Mrd Euro) entfallen auf das Nettovermögen des Landes Salzburg.

Mit insgesamt rund 2,6 Mrd Euro stellen die Personalrückstellungen (Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen) den größten Posten unter den langfristigen Rückstellungen dar.

Die der Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen zugrunde gelegten Parameter (Zinssatz und Pensionsantrittszeitpunkte)

entsprachen nicht den rechtlichen Vorschriften. Gleiches gilt für die der Rückstellungen für Pensionen zugrundeliegenden Sterbetafeln, die nicht der VRV 2015 entsprachen.

Die Rückstellungen für Pensionen waren darüber hinaus unvollständig. So fehlten in der Berechnungsgrundlage anspruchsberechtigte Personen, die auf Anregung des LRH teilweise nachträglich erfasst wurden. Dadurch erhöhte sich der Rückstellungsbetrag um rund 92 Mio Euro. Weiterhin nicht erfasst blieben anspruchsberechtigte Sprengelärzte und Bürgermeister.

Auf Anregung des LRH erfolgte eine Umgliederung der Abgangsdeckungszusagen für Verpflichtungen für Pensionen und Abfertigungen der Bediensteten in der SALK zu den sonstigen langfristigen Rückstellungen. Diese Umgliederung war aufgrund der Bestimmungen im Gründungsvertrag der SALK notwendig.

Der LRH stellte darüber hinaus fest, dass die rechtlichen Grundlagen der Auszahlung und Verrechnung der Personalausgaben bzw -aufwendungen der SALK unklar sind. Der LRH empfiehlt daher die Schaffung klarer rechtlicher Grundlagen.

Die kurzfristigen Fremdmittel gliedern sich in kurzfristige Finanzschulden, kurzfristige Verbindlichkeiten, kurzfristige Rückstellungen und die passive Rechnungsabgrenzung. Die größten Posten stellen die kurzfristigen Finanzschulden mit rund 218,3 Mio Euro und die kurzfristigen Rückstellungen mit rund 203,0 Mio Euro dar.

Der LRH erhob, dass die im Jahr 2018 zu tilgenden kurzfristigen Teile der Finanzschulden in Höhe von rund 218,3 Mio Euro fälschlicherweise bei den langfristigen Finanzschulden ausgewiesen wurden. Dieser Fehler wurde korrigiert.

Zudem führten Erhebungen des LRH zu einer Korrektur der Rückstellungen für Prozesskosten von ursprünglich rund 22,3 Mio Euro auf rund 0,8 Mio Euro.

Umfangreiche Fehler wurden auch bei den kurzfristigen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen festgestellt. So wurden Rückstellungen für Sachverhalte gebildet, die aufwandsmäßig dem Jahr 2018 zuzuordnen oder die bereits in der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeit berücksichtigt waren. Zudem waren Rückstellungen zum Teil doppelt erfasst. Die durchgeführten Korrekturen führten letztlich zu einer Verminderung der

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen von rund 32,2 Mio Euro auf rund 16,5 Mio Euro.

Die passive Rechnungsabgrenzung erhöhte sich um rund 23,9 Mio Euro, da die Landesbuchhaltung die Agios der ÖBFA-Darlehen nachträglich erfasste.

Analog zum Eigenkapital bei Unternehmen handelt es sich auch beim Nettovermögen bei Gebietskörperschaften um einen Ausgleichsposten zwischen der Summe des Vermögens (Aktiva) und der Summe der Fremdmittel (Passiva). Dennoch unterscheidet sich die Funktion des Nettovermögens wesentlich von der Funktion des Eigenkapitals. Auf Basis des Nettovermögens können keine belastbaren Aussagen über die finanzielle Unabhängigkeit, die Handlungsfähigkeit, das Schuldendeckungspotential oder die Verschuldungsfähigkeit getroffen werden. Die Veränderung des Nettovermögens über die Jahre hinweg ist bei der Interpretation dieses Bilanzpostens maßgeblich.

Gemeinsam mit der Eröffnungsbilanz legte die Landesbuchhaltung dem LRH eine vorläufige Fassung der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie sowie der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz vor. Auch diese Unterlagen enthielten zum Teil wesentliche Fehler. So entsprachen etwa die darin enthaltenen Ausführungen vielfach nicht der tatsächlichen Vorgehensweise bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz oder widersprachen den Regelungen der VRV 2015. Das Amt der Salzburger Landesregierung verwies in der Gegenäußerung zum Teil auf bereits durchgeführte Änderungen dieser Unterlagen. Überarbeitete Fassungen lagen dem LRH zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichtes noch nicht vor.

Den internationalen Prüfungsstandards für Oberste Rechnungskontrollbehörden folgend forderte der LRH von der Salzburger Landesregierung eine Vollständigkeitserklärung an. Das ressortzuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung legte dem LRH am 18. Juli 2019 eine Vollständigkeitserklärung vor, die inhaltlich nicht der vom LRH geforderten Vollständigkeitserklärung entsprach. Der LRH hält fest, dass der eingeschränkte Umfang der vorgelegten Vollständigkeitserklärung ein Indiz für die noch durchzuführenden Verbesserungen des Rechnungswesens, insbesondere des internen Kontrollsystems und der Buchhaltungsgrundsätze, ist.

1.4 Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation - Oberleitungsbus

Der Bericht wurde am 10. September 2019 der Salzburg AG und dem Landtag übergeben.

Der Landtagsklub der SPÖ beauftragte Ende Oktober 2018 den LRH mit einer Sonderprüfung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (kurz Salzburg AG) – Sparte Verkehr/OBus. Zweck und Gegenstand des Unternehmens ist unter anderem die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen und die Beförderung von Personen und Gütern, insbesondere der Betrieb von Bahnen, von Seilbahnen und Aufzügen, von Kraftwagen, OBus- und Autobuslinien sowie von sonstigen Verkehrsmitteln aller Art.

Eigentümer der Salzburg AG waren das Land Salzburg (42,56%), die Stadt Salzburg (31,31%) und die Service- und Beteiligungsverwaltungs-GmbH (26,13%) der Energie AG Oberösterreich. Die Aktiengesellschaft hatte ihren Sitz in Salzburg, das Grundkapital der Gesellschaft betrug 45 Mio Euro.

Prüfungsschwerpunkte waren, ob das OBus-Angebot den Vereinbarungen und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprach sowie ob dieses sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig war. Weiters wurde der LRH beauftragt, anhand von anfordernden Unterlagen sechs Fragen zu beantworten. Der geprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018.

Der LRH kam bei seiner Prüfung zu folgenden wesentlichen Feststellungen:

Die im Eisenbahngesetz 1957 für den OBus-Betrieb geforderten Voraussetzungen waren gegeben, zudem bestand für den OBus ein Sicherheitsmanagementsystem (Kannbestimmung).

Die gemäß Straßenbahnverordnung 1999 vorgesehenen Kontrollen über die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs wurden durchgeführt und die Ergebnisse durch den Betriebsleiter ausreichend dokumentiert.

In den geprüften Fällen wurden die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 eingehalten.

Der LRH bemängelt, dass die gesetzlich erforderlichen regelmäßigen Überprüfungen der beiden Begutachtungsstellen der Salzburg AG durch die Behörde zuletzt im Juli 2014 bzw im Dezember 2015 stattfanden. Auch unterzog die Behörde die Begutachtungsstellen keinen unangekündigten Revisionen gemäß Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung.

Die von der Salzburg AG gemäß Satzung aufrecht zu erhaltenden Bestandsleistungen (Verkehrsangebot der Salzburger Stadtwerke aus dem Jahre 1999) sind eindeutig zu definieren.

Der LRH kritisiert, dass der zwingend vorgesehene Fachausschuss für Qualitätsmanagement nicht mehr existierte. Grundlage waren der Verkehrsverbundkooperationsvertrag und der Bilaterale Verkehrsdienstvertrag; allenfalls sind diese Verträge zu aktualisieren.

Der LRH kritisiert, dass im ÖPNV in Salzburg keine schlüssig nachvollziehbare Verkehrsplanung mit klaren Zuständigkeiten zu erkennen war. Eine umfassende koordinierte Verkehrsplanung ist unter Einbeziehung aller Vertragspartner (Stakeholder) festzulegen.

Der LRH bemängelt, dass die von der Salzburg AG gemäß Verlustabdeckungsvertrag erstellten Teilabschlüsse OBus nicht den Bestimmungen des UGB in der Fassung des RÄG (Rechnungslegungs-Änderungsgesetz) 2014 entsprachen. Auch legte die Salzburg AG diese Teilabschlüsse – entgegen der Bestimmung im Verlust abdeckungsvertrag - nicht dem Land vor. Die in diesen Teilabschlüssen dargestellten Ergebnisse der Teil-Gewinn- und Verlustrechnungen spiegeln sich nicht in voller Höhe in den Teilbilanzen bezüglich der Veränderung des Eigenkapitals wider. Bei den eingesehenen Belegen stellte der LRH keine Sachverhalte fest, die auf eine nicht sparsame oder nicht zweckmäßige Verwendung der eingesetzten Mittel hätten schließen lassen.

Der LRH hält fest, dass im Oktober 2018 der ermittelte Soll-Personalstand an OBus-Lenkern für einen ausgeglichenen Planbetrieb nicht gegeben war. Der Plan-Fahrdienst konnte jedoch durch Mehrleistungen der vorhandenen OBus-Lenker sowie der temporären Vergabe von Verkehrsleistungen an die Firma ALBUS aufrechterhalten werden. Obwohl zum 31. Dezember 2018 in der OBus-Werkstätte die Planstellen

überbesetzt waren, mussten fünf Leiharbeiter zusätzlich beschäftigt bzw Reparaturarbeiten an externe Unternehmen ausgelagert werden.

Die stichprobenweise Prüfung von Arbeits- und Ruhezeiten der OBus-Lenker ergab keine Verstöße gegen die diesbezüglichen rechtlichen Vorschriften.

Der LRH empfiehlt, bei künftigen Anschaffungen von OBussen auf entsprechende automatische Zählsysteme zur Fahrgasterfassung zu achten.

Der LRH bemängelt, dass bei einigen Gutachten gemäß § 57a KFG 1967 die Fahrzeugdaten der OBusse nicht mit den Daten aus dem Fuhrparkmanagement übereinstimmten.

Die TÜV Süd stellte bei ihrer „Prüfung des sicheren und rechtskonformen OBus- und Lokalbahnbetriebs der Salzburg AG“ im Jahr 2018 zwar eine Reihe von Mängeln fest, bestätigte jedoch den sicheren und rechtskonformen Betrieb von OBussen sowie die Sicherheit für den Fahrgast aus technischer Sicht.

Der LRH kritisiert, dass trotz des festgestellten Mangels „Durchrostung am Träger“ teilweise mit der Reparatur bis zum Ende der 4-Monatsfrist gemäß § 57a KFG 1967 zugewartet wurde und die OBusse weiterhin in Betrieb blieben.

Der LRH bemängelt, dass seit erstmaligem Bekanntwerden des Rostproblems zum Ende des Jahres 2017 erst knapp ein Jahr danach intensive Maßnahmen zur Behebung der Rostschäden gesetzt wurden. Auch der Aufsichtsrat wurde erst im Oktober 2018 mit diesem Problem befasst.

Die Salzburg AG leitete im Oktober 2018 Sofortmaßnahmen (Reparaturen, Investitionspaket, Personalmaßnahmen) zur Beseitigung der Mängel ein und beauftragte die Interne Revision mit der Begleitung der Maßnahmenverfolgung.

Der LRH bemängelt, dass die gemäß Bilateralem Verkehrsdienstvertrag durchzuführenden anonymen Qualitätstests durch das Land sowie Kundenbefragungen durch die

SVG nicht stattfanden. Die Salzburg AG erfüllte allerdings die für das Qualitätsmanagement relevante ÖNORM EN 13816 weitgehend bzw waren entsprechende Maßnahmen in Bearbeitung.

Die Salzburg AG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass einzelne Empfehlungen des LRH umgesetzt werden oder bereits umgesetzt wurden.

1.5 Reinigungsleistungen in den Salzburger Landeskliniken

Der Bericht wurde am 18. September 2019 der SALK und dem Landtag übergeben.

Der Landtagsklub der SPÖ beauftragte den LRH im Jahr 2016 mit der Sonderprüfung „Prüfung der Reinigungsleistungen in den Salzburger Landeskliniken“. Eigentümer der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) ist das Land Salzburg.

Die Prüfungsschwerpunkte waren durch die vom Landtagsklub der SPÖ vorgegebenen Themenbereiche festgelegt. Der geprüfte Zeitraum umfasste 2012 bis 2017. Für den Prüfungsschwerpunkt Vergabe der Reinigungsleistungen und des Patientenservice dehnte der LRH den geprüften Zeitraum bis ins Jahr 2010 aus.

Der LRH stellte bei seiner Prüfung im Wesentlichen folgendes fest:

Der LRH kritisiert, dass der GF der SALK den Aufsichtsrat nicht über die in Kapitel 5 dargestellten „aufgetauchten“ Doppelverrechnungen seit dem Jahr 2014 und den im Jahr 2015 von der SALK abgegebenen Forderungsverzicht von mehr als 1 Million Euro informiert hatte.

Der LRH kritisiert eine fehlende Leistungsüberwachung hinsichtlich der Quantität und Qualität der erbrachten Leistungen. Die in den monatlichen Abrechnungen des externen DL angeführten Räume wurden in den Jahren 2012 bis 2014 von der SALK nicht regelmäßig mit dem Raumbuch abgeglichen.

Der LRH kritisiert, dass die SALK trotz der bekannten Schwierigkeiten des externen Dienstleisters (DL) die geforderte Qualität zu erbringen und auch das dafür erforderliche Personal bereitzustellen, im Sinne eines funktionierenden Risikomanagements, eine Neuausschreibung des Dienstleistungsauftrages nicht in Erwägung gezogen hat, um bei einem Scheitern der Verhandlungen (Ende 2014/Anfang 2015) vorbereitet zu sein.

Der LRH stellt fest, dass die SALK mit dem externen DL Vertragsverhandlungen aufgenommen hat, obwohl die Erfüllung der Leistungen des im Jahr 2012 abgeschlossenen Vertrages in einzelnen Bereichen (Qualitätsmängel) nicht gegeben war und zu diesem Zeitpunkt Doppel- /Falschverrechnungen in der Höhe von rund 400.000 Euro vorgelegen sind.

Der LRH kritisiert, dass die SALK schon während der Verhandlungen mit dem externen DL den Verzicht der Rückforderungen anbot, obwohl zu diesem Zeitpunkt die exakte Höhe der Rückforderungen nicht bekannt war.

Der LRH kritisiert, dass die vom externen DL gestellten Forderungen an die SALK, seitens der SALK offensichtlich nicht auf ihre Rechtmäßigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit geprüft wurden. Dem LRH konnten dazu keine Unterlagen vorgelegt werden.

Der LRH kritisiert, dass in den einzelnen Leistungsbereichen die Verteilung der Preiserhöhung nicht einheitlich erfolgte. Die SALK überließ es dem externen DL die Preiserhöhungen in den einzelnen Bereichen festzulegen.

Der LRH kann aus den vorgelegten Unterlagen der geprüften Stelle nicht nachvollziehen, weshalb der zuständige Mitarbeiter der SALK die kollektivvertragliche Änderung als Argument für eine Preiserhöhung des externen DL gegenüber der GF und auch dem LRH verwendete. Weiters ist aus den vorgelegten Unterlagen der SALK nicht ersichtlich, weshalb die SALK nach einer allgemeinen Preiserhöhung aller Tarife im März 2015 in der Höhe von 5 %, einer weiteren Preiserhöhung im Bereich Unterhaltsreinigung (UR-Bereich) in der Höhe von 21,2 % zustimmte.

Für den LRH ist nicht nachvollziehbar, dass mit dem externen DL im Juni 2015 weitere Vertragsverhandlungen im Bereich der UR aufgenommen wurden, weil dieser eine Umsatzreduktion durch den Wegfall von zu reinigenden Räumen und der Änderung von

Reinigungsfrequenzen im Vergleich zum Auszug des Raumbuchs (März 2015) geltend machte. Gemäß dem vom externen DL unterfertigten Vertrag aus dem Jahr 2012 hatte die SALK gem. Punkt 4.4.4.1. (Mehr- und Minderleistungen) das Recht „jederzeit und ohne Angabe von Gründen, die quantitative und qualitative (Erhöhung oder Reduzierung) Änderung der der Ausschreibung zu Grunde liegenden Leistungen (Reinigungsleistungen, Patientenservice, Nebenleistungen) Quantitäten, Flächen oder Reinigungsfrequenzen zu beauftragen, wie beispielsweise Reinigungsflächen (m²), Hauswirtschaftliche Dienste und Logistikleistungen (Leistungsstunden).“

Der LRH kritisiert, dass die SALK der Preiserhöhung trotz durchgängig bestehender Qualitäts- und Funktionalitätsmängeln erneut zugestimmt hat. Dem LRH ist bewusst, dass eine funktionierende Reinigung im Krankenhaus essentiell ist. Trotzdem ist auch in diesem Bereich auf eine bestmögliche Preisgestaltung mit guter Servicequalität zu achten. Dies besagt auch § 10 der geltenden Anstaltsordnung.

Der LRH kritisiert, dass das Vorgehen der SALK in den Vertragsverhandlungen mit dem externen DL im Jahr 2015 und den damit verbundenen Preiserhöhungen samt Verzicht auf Forderungen in einem mehr als sechsstelligem Bereich gegenüber dem externen DL, nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit entspricht.

Der LRH kritisiert, dass die SALK im Sinne eines funktionierenden Risikomanagements bei eventuellen Mängeln der Leistungserbringung im Reinigungsbereich unzureichend vorbereitet ist.

Der LRH stellt fest, dass die im Jahr 2015 abgeschlossene Zusatzvereinbarung das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags in einer nicht im ursprünglichen Vertrag vorgesehenen Weise zugunsten des externen Reinigungsdienstleisters geändert hat. Da es sich nach Ansicht des LRH um eine wesentliche Vertragsänderung, insbesondere des Preisgefüges, gehandelt hat, wäre im Jahre 2015 eine Neuausschreibung erforderlich gewesen.

Nach Ansicht des LRH kam es durch den Verzicht der Einbringung der offenen Forderungen an den externen Reinigungsdienstleister zu einer weiteren Änderung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zu Gunsten des externen DL.

Die jeweiligen Preiserhöhungen wurden zudem mit den jeweiligen Dienstleistern und nicht mit der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) vereinbart. Im Sinne des Vergaberechts handelt es sich dabei um Neuverträge, die eines eigenen Vergabeverfahrens bedurft hätten.

Der LRH kritisiert, dass trotz des deutlich sinkenden Mengengerüsts in der UR, die Kosten für den externen DL im Prüfungszeitraum annähernd gleichblieben. Dieser Umstand legt eine Ergebnisoptimierung des externen DL nahe.

Die SALK erläuterte in ihrer Gegenäußerung umfassend die Situation und Entscheidungsgründe, weshalb in den Jahren 2014/2015 Vertragsanpassungen mit den externen Dienstleistern durchgeführt wurden.

1.6 Rechnungsabschluss 2018 des Landes Salzburg

Der Bericht wurde am 15. Oktober 2019 dem Landtag übergeben.

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg für das Rechnungsjahr 2018. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen zum Rechnungsabschluss 2018. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt und der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfanges des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2018. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2018 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Aktivseite des Rechnungsabschlusses gliedert sich in langfristiges und kurzfristiges Vermögen. Zum langfristigen Vermögen zählen immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen, aktive Finanzinstrumente, Beteiligungen und langfristige Forderungen. Von der Bilanzsumme in Höhe von rund 6,2 Mrd Euro entfielen rund 93 % (rund 5,7 Mrd Euro) auf das langfristige Vermögen. Die größten Posten stellten dabei das Sachanlagevermögen mit rund 2,4 Mrd Euro und die langfristigen Forderungen mit rund 2,4 Mrd

Euro dar. Auf das kurzfristige Vermögen entfielen rund 7 % (rund 446,4 Mio Euro) der Bilanzsumme.

Der LRH stellte bei seiner Prüfung zahlreiche Fehler bei Ansatz und Bewertung des Sachanlagevermögens fest. Feststellungen und Empfehlungen betrafen insbesondere folgende Bereiche:

Die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Bauten waren vielfach nicht korrekt. Neben Anschaffungskosten, die Grund und Boden betrafen, waren auch Kosten aktiviert, die laufenden Erhaltungsaufwand darstellten.

Der LRH empfiehlt die Erstellung von einheitlichen Richtlinien bzw Leitlinien zur Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und laufendem Erhaltungsaufwand. Dies betrifft in besonderem Maße die investitions- bzw erhaltungsintensiven Anlagengruppen der Straßenbauten sowie der baulichen Anlagen zu Straßenbauten (Tunnel, Brücken, Galerien etc) aber auch Gebäude und Bauten.

Der LRH kritisiert, dass in SAP standardisiert das Rechnungsdatum als Startdatum für die Abschreibung definiert war. Dies widerspricht § 19 Abs 10 VRV 2015, welcher die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt. Dies führte zu abweichenden Abschreibungen und somit zu abweichenden Buchwerten im Rechnungsabschluss 2018.

Die Aktivierung von Vermögenswerten erfolgte teilweise unter den falschen Anlagenklassen. Der LRH fordert die korrekte Zuordnung der Vermögenswerte zu den Anlagenklassen.

Der LRH stellte fest, dass die Abschreibung bei Aktivierungen auf bestehende Vermögenswerte falsch ermittelt wurde. Der LRH empfiehlt, die standardisierte Einstellung der Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bestehende Vermögenswerte in SAP zu hinterfragen und neu zu definieren.

Der LRH stellte fest, dass im Rechnungsjahr 2018 auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 pauschal bewertet wurden, eine Aktivierung von Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018 vorgenommen wurde. Der LRH fordert die Korrektur der Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte.

Der LRH stellte fest, dass der Kauf eines Grundstückes um rund 0,3 Mio als Transferaufwand gebucht wurde. Eine Aktivierung dieses Vermögenswertes im Sachanlagevermögen erfolgte nicht. Der LRH fordert den vollständigen Ausweis sämtlicher Vermögenswerte sowie die Verbesserung des IKS.

Der LRH empfiehlt, die Frage der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentumes bei der Kofinanzierung von Projekten mit anderen Rechtsträgern zukünftig zu berücksichtigen bzw explizit zu regeln.

Der LRH fordert weiterhin die Korrektur der im Zuge der Prüfung der Eröffnungsbilanz festgestellten Mängel im Bereich des Sachanlagevermögens.

Im Rechnungsabschluss 2018 waren Beteiligungen in Höhe von rund 951,7 Mio Euro ausgewiesen. Da im Rechnungsabschluss 2018 sowie in der Eröffnungsbilanz jeweils eine Beteiligung fehlte, empfiehlt der LRH, auf die Vollständigkeit der Daten verstärktes Augenmerk zu legen.

Der LRH fordert gemäß § 23 Abs 6 VRV 2015 Konzernabschlüsse, wenn vorhanden, für die Bewertung der Beteiligungen heranzuziehen. Im Rechnungsabschluss 2018 wurde bei der Land Salzburg Beteiligungen GmbH der Einzelabschluss und nicht der Konzernabschluss verwendet. Der Wert der Beteiligung war daher um rund 7,5 Mio Euro zu gering dargestellt.

Im Rahmen der Detailprüfung der sonstigen langfristigen Forderungen erhob der LRH Differenzen in der Höhe der Bezugsvorschüsse und Barwertberichtigung. Dies führte zu einer Darstellung von zu hohem Aufwand und zu geringen Forderungen im Rechnungsabschluss 2018. Der LRH empfiehlt, den Prozess der Buchung der Bezugsvorschüsse und deren Barwertberichtigung neu zu gestalten. Das kurzfristige Vermögen gliedert sich in kurzfristige Forderungen, Vorräte, liquide Mittel und die aktive Rechnungsabgrenzung. Die größten Posten innerhalb des kurzfristigen Vermögens stellten die kurzfristigen Forderungen mit rund 101,4 Mio Euro und die liquiden Mittel mit rund 292,1 Mio Euro dar.

Der LRH fordert die Landesbuchhaltung oder gegebenenfalls die zuständige Rechnungsstelle auf, Salden auf Sachkonten der sonstigen kurzfristigen Forderungen einschließlich

jener aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung abzustimmen und dies entsprechend zu dokumentieren. Gleiches gilt für die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Im Zuge der Prüfung der sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung stellte der LRH fest, dass eine Dienststelle die nicht voranschlagswirksame Gebarung nutzte, um Ausgaben zu tätigen, die mangels Budget in der haushaltswirksamen Gebarung nicht mehr gebucht werden konnten.

Zum 31. Dezember 2018 verfügte das Land Salzburg über Bar- und Bankbestände in Höhe von rund 292,1 Mio Euro. Aufgrund der rechtlichen Notwendigkeit, Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen, wurden rund 110,2 Mio Euro der Bar- und Bankbestände mittels Hilfskonto zum Bilanzposten Zahlungsmittelreserven umgegliedert.

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz gliedert sich in Nettovermögen (Ausgleichsposten), Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) sowie langfristige und kurzfristige Fremdmittel. Zu den langfristigen Fremdmitteln zählen langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen. Von der Bilanzsumme in Höhe von rund 6,2 Mrd Euro entfielen rund 74 % (rund 4,5 Mrd Euro) auf langfristige Fremdmittel. Die größten Posten stellten dabei die langfristigen Rückstellungen mit rund 3,1 Mrd Euro und die langfristigen Finanzschulden mit rund 1,3 Mrd Euro dar. Die kurzfristigen Finanzmittel betrugen rund 7 % (rund 448,0 Mio Euro) der Bilanzsumme. Rund 19 % (rund 1,2 Mrd Euro) entfielen auf das Nettovermögen des Landes Salzburg. Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz verminderte sich das Nettovermögen um rund 5,7 Mio Euro.

Die im Nachweis des Rechnungsabschlusses 2018 dargestellten Finanzschulden des Landes Salzburg verminderten sich von rund 1.684,2 Mio Euro zum 1. Jänner 2018 auf rund 1.465,9 Mio Euro zum 31. Dezember 2018. Im Rechnungsjahr 2018 wurden Finanzschulden in Höhe von rund 218,3 Mio Euro getilgt. Es wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Mit insgesamt rund 2,7 Mrd Euro stellten die Personalarückstellungen (Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen) den größten Posten unter den langfristigen Rückstellungen dar.

Die der Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen zugrunde gelegten Pensionsantrittszeitpunkte entsprachen in Einzelfällen nicht den rechtlichen Vorschriften. Gleiches gilt für die der Rückstellungen für Pensionen zugrundeliegenden Sterbetafeln, die nicht der VRV 2015 entsprachen. Der LRH fordert, die Pensionsantrittszeitpunkte entsprechend den gesetzlichen Regelungen anzusetzen und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung (aus 2010/12) der Berechnung der Pensionsrückstellungen zugrunde zu legen.

Der LRH kritisiert, dass die Rückstellungen für Pensionen trotz der vom LRH bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz angeregten Änderungen nicht sämtliche anspruchsberechtigte Personen (etwa Sprengelärzte, Bürgermeister) umfassten und daher nicht vollständig waren. Der LRH fordert erneut einen vollständigen Ausweis der Rückstellungen für Pensionen, die sämtliche anspruchsberechtigte Personen enthalten.

Der LRH stellte fest, dass im Rechnungsabschluss 2018 Abfertigungsrückstellungen, Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen sowie Pensionsrückstellungen für Landeslehrer nur insoweit ausgewiesen waren, als keine Refundierung vom Bund erfolgte. Der LRH fordert unter Verweis auf das Saldierungsverbot gemäß § 13 Abs 2 VRV 2015 eine Bruttodarstellung sämtlicher Verpflichtungen für Landeslehrer. Dem vollständigen Ausweis der Rückstellungen für Landeslehrer ist eine Forderung an den Bund im Ausmaß der gemäß FAG 2017 zu refundierenden Kosten gegenüberzustellen.

Der LRH stellte in Zusammenhang mit der Bildung von sonstigen Rückstellungen fest, dass die Unterscheidung zwischen Zuschüssen und Globalbudgetzuweisungen aufgrund der Ausgestaltung der Förderverträge nicht immer eindeutig bestimmbar war. Auch war der Zeitpunkt des rechtmäßigen Zustandekommens von Förderverträgen nicht in allen Fällen eindeutig erkennbar. Der LRH regt an, bereits bei der Erstellung von Förderverträgen die Unterscheidung zwischen Zuschüssen und Globalbudgetzuweisungen zu berücksichtigen, um Unklarheiten in der bilanziellen Darstellung vorzubeugen.

Die Ergebnisrechnung wies ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rund -48,9 Mio Euro aus. Die Finanzierungsrechnung ergab eine Erhöhung der liquiden Mittel um rund 69,8 Mio Euro.

Bei der analytischen Prüfung des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes stellte der LRH Fehler fest. Beispielsweise wurden Wertberichtigungen und Barwertberichtigungen des Vorjahres zur Gänze aufgelöst und zum Jahresende neu gebildet. Der LRH fordert, zukünftig nur die Veränderungen von Wertberichtigungen und Barwertberichtigungen ergebniswirksam zu erfassen. Auch ist bei der Veränderung von Rückstellungen zwischen Verbrauch und Auflösung zu unterscheiden, insbesondere ist der tatsächliche Verbrauch etwa von Personalrückstellungen zu ermitteln. Die Veränderung ist in der Ergebnisrechnung richtig zu erfassen und mit dem Rückstellungsspiegel abzustimmen.

Das Maastricht-Ergebnis und der daraus abgeleitete Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 – Landesebene (Maastricht-Saldo) waren positiv und im Vergleich zum Voranschlag deutlich besser als erwartet.

Die maßgebliche Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 stellt der auf Basis des Maastricht-Saldos ermittelte strukturelle Saldo dar. Der strukturelle Saldo für das Jahr 2018 lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen im Mai 2019 mit rund 17,5 Mio Euro wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -19,3 Mio Euro. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria berechnet und im Herbst 2019 bekannt gegeben.

Die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2018 rund 516,7 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnützungsgrad von 26,7 % der zulässigen Haftungsobergrenze von 1.935,3 Mio Euro.

Der LRH stellte im Rahmen der Prüfung in verschiedenen Bereichen Mängel im rechnungslegungsbezogenen IKS fest. Dies zeigte etwa die stichprobenartige Prüfung von Einzelbelegen. Eine Verbesserung und Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und des damit verbundenen IKS ist erforderlich. Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben über die Organisation des Haushaltsvollzuges unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind und fordert eine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 zu erlassen.

Den internationalen Prüfungsstandards für Oberste Rechnungskontrollbehörden folgend forderte der LRH von der Salzburger Landesregierung eine Vollständigkeitserklärung an. Das ressortzuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung übermittelte dem LRH am 10. Oktober 2019 eine Vollständigkeitserklärung, die inhaltlich nicht der vom LRH

geforderten Vollständigkeitserklärung entsprach. Die übermittelte Vollständigkeitsklärung vereinfachte und verkürzte Inhalte der durch den LRH angeforderten Vollständigkeitserklärung. Insbesondere wurden Pflichten einfacher dargestellt als erforderlich bzw waren fragwürdige Aussagen enthalten.

1.7 Sonderprüfung Referat Kinder- und Jugendhilfe

Der Bericht wurde am 03. Dezember 2019 dem Referat Kinder- und Jugendhilfe und dem Landtag übergeben.

Auf Grund eines Auftrages einer Landtagspartei prüfte der Landesrechnungshof (LRH) die Gebarung des Referates 3/02 – Kinder- und Jugendhilfe während der Jahre 2015 bis 2017.

Das vorrangige Ziel der Kinder- und Jugendhilfe war gemäß dem Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz die Erhaltung des Kindeswohls und der Schutz vor Gewalt unter Beachtung der familiären Rechte und Beziehungen. Das Land Salzburg war Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Jahr 2017 beliefen sich die Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe laut Rechnungsabschluss des Landes Salzburg auf rund 46,9 Millionen Euro - dies war nicht ganz 1,5 % der Landesausgaben in diesem Jahr. Darin nicht enthalten war der Personalaufwand.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und private Organisationen unterstützten die Eltern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Pflege und Erziehung von Minderjährigen.

Das Referat 3/02 was insbesondere verantwortlich für die

- Kurz-, mittel- und langfristige Planung des Bedarfs und der Entwicklung,
- Forschung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Bewilligung von Kinder- und Jugendhilfeorganisation und deren Einrichtungen,
- Aufsicht darüber,
- Fachaufsicht über die Bezirksverwaltungsbehörden und
- Fachliche Unterstützung sowie Aus- und Fortbildung der Fachkräfte.

Der LRH erhob gemeinsam mit dem Referat, wie dieses seine Aufgaben in den Jahren 2015 bis 2017 erfüllte. Dabei gab das Referat an, für die Beteiligten in der Kinder- und Jugendhilfe Instrumente wie Prozesse, Checklisten, Formulare, Standards und EDV-Tools entwickelt zu haben. Diese würden sicherstellen, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Land Salzburg den geltenden Vorschriften entsprechend erfüllt würden. Das Referat beschrieb auch Kontrollen, mit denen es die Anwendung dieser Instrumente überprüfte.

Die vom Referat erteilten Informationen und vorgelegten Unterlagen zeigten, dass es selbst seine Prozesse, Checklisten, Formulare, Standards und EDV-Tools nicht durchgängig anwendete. Die für die Aufsicht und Fachaufsicht beschriebenen Kontrollen fanden sich in den vorgelegten Unterlagen nur punktuell. Das Referat erklärte auch, dass einige der von ihm angegebenen Kontrollen nicht als solche zu verstehen seien.

Die Prüfung ergab, dass das Referat keine Nachweise darüber vorlegen konnte, dass es eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung durchgeführt hatte. Ebenso schloss das Referat keine Leistungsverträge mit den Trägern der privaten Organisationen ab. Das Referat sah auch keine Zuständigkeit, für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe vorzusorgen.

Zusammenfassend konnte der LRH nicht nachvollziehen, dass das Referat 3/02 die von der Prüfung umfassten Aufgaben – Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit, Aufsicht und Fachaufsicht – entsprechend den geltenden Vorschriften erfüllte.

Der LRH empfahl, die Aufgabenerfüllung des Referats auf Grundlage des Salzburger Kinder und Jugendhilfegesetzes in einem Organisationsentwicklungsprojekt zu evaluieren.

1.8 LDZ - Plausibilität der Annahmen eines PPP-Modells

Der Bericht wurde am 16. Dezember 2019 der Landesregierung und dem Landtag übergeben.

Das Amt der Salzburger Landesregierung ist auf mehrere Standorte in der Stadt Salzburg verteilt. Ein zentraler Standort ist das "Bürgerzentrum am Bahnhof". Die Landesregierung beschloss, an diesem Standort ein neues Verwaltungsgebäude mit ca. 1.200 Arbeitsplätzen zu errichten.

Um die Form der Realisierung dieses „Landes-Dienstleistungszentrums (LDZ)“ entscheiden zu können, beauftragte die Salzburger Landesregierung ein Beratungsunternehmen mit Überlegungen zur Machbarkeit und Umsetzbarkeit dieses Projektes als Öffentlich-Private-Partnerschaft (ÖPP; Public Private Partnership - PPP). Die Salzburger Landesregierung ersuchte in weiterer Folge den LRH um eine Prüfung bezüglich der Plausibilität der erstellten Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Der LRH konnte die Herangehensweise des Beratungsunternehmens nachvollziehen. Die Berechnungsmodelle für den Wirtschaftlichkeitsvergleich erschienen ihm geeignet. Das Beratungsunternehmen ging davon aus, dass es sich beim LDZ um ein Vorhaben handle, welches nach seinem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften sollte. Es verwendete die im Herbst 2018 marktgängigen Zinssätze. Das Ergebnis seiner Überlegungen zeigte einen Barwertvorteil für die ÖPP.

Der LRH sah im LDZ allerdings ein Amtsgebäude für den Eigenbedarf des Landes, und kein Vorhaben in Konkurrenz mit Drittanbietern. Er verwendete daher die dem Land im Sommer 2019 zur Verfügung stehenden günstigeren Finanzierungs-Zinssätze. Dies führte zu diesem Zeitpunkt zu einem Barwertnachteil der ÖPP.

Um eine solide Grundlage für die Entscheidung der Realisierungsform zu erhalten, empfahl der LRH der Landesregierung die Wirtschaftlichkeitsprüfung mit aktualisierten Parametern (Zinssätze, Kosten, Laufzeiten etc) neuerlich durchzuführen.

2. Auftritt nach außen

2.1 Berichte und Logo

Die Berichte des LRH werden nach Fertigstellung dem Präsidenten bzw der Präsidentin des Salzburger Landtages übergeben.

Am Tag, an dem die Meldung des Landespressebüros veröffentlicht wird, erfolgt die Freischaltung des Berichtes auf der Homepage des LRH. Gleichzeitig werden Exemplare des Berichtes an die Landtagsabgeordneten bzw an die Mitglieder der Landesregierung und an die geprüften Organisationseinheiten versandt.

Die Homepage des LRH ist durchgängig barrierefrei gestaltet. Auf der Homepage des LRH sind alle Berichte ab dem Jahr 2005 unter www.salzburg.gv.at/lt-rechnungshof.htm abrufbar.

Ältere Berichte können über das Sekretariat des LRH beschafft werden. Dazu wurde ergänzend die neue Domain www.lrh-salzburg.at geschaffen, um dem Anspruch der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Landesrechnungshofes auch im Bereich der neuen Medien Rechnung zu tragen. Die neue Domain verweist direkt auf die klassische Homepage des Landesrechnungshofes.

Die vom Rechnungshof betriebene Homepage www.kontrolle.gv.at ist mit der Homepage des LRH verknüpft.

Die Berichte des LRH sind auch in der Datenbank der Kontrollämter Österreichs unter <http://www.staedtebund.gv.at/ausschuesse/kontrollamtsangelegenheiten/aktuelles.html> erfasst.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden des LRH sind in mehreren Landesgesetzen geregelt.

3.1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz

Das Landesrechnungshofgesetz ist die zentrale Rechtsgrundlage für den LRH.

Im Jahr 2019 wurde das Landesrechnungshof-Gesetz geändert. Aufgrund der komplexen Tätigkeiten im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 und daraus folgend der späteren Vorlage des Rechnungsabschlusses für 2018 wurde mit LGBl Nr 28/2019 der § 12 LRHG um einen Absatz 11 ergänzt und diese Bestimmung gemäß § 13 Abs 2 LRHG rückwirkend mit 1. April 2019 in Kraft gesetzt.

Der LRH hat aus gegebenem Anlass geringfügige andere Änderungsvorschläge für eine Anpassung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes an den Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg übermittelt. Diese Änderungsvorschläge werden derzeit im Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg bearbeitet. Der Gesetzesentwurf wurde im September 2017 verteilt.

Im Hinblick auf weitere Anpassungserfordernisse im Rahmen der dynamischen Rechtsentwicklung sowie allfälliger Anpassungen an die Anforderungen der Tätigkeit des Landesrechnungshofes wäre eine auch umfassendere Diskussion des Landesrechnungshofgesetzes angebracht.

3.2 Parteienförderungsgesetz

Die den LRH betreffende Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes war 2016 erstmals anwendbar. Der LRH hat die entsprechenden Dokumente unter

<https://www.salzburg.gv.at/pol/lt-rechnungshof/lrh-sonderaufgaben>

veröffentlicht. Vom Recht, eine Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz durchzuführen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die derzeitige Rechtslage gestattet dem LRH nur die Prüfung der Vollständigkeit von Spenden der Landtagsparteien (im Landtag vertretene Parteien) und der Landtagsklubs. Darüber hinaus besteht weder Recht noch Pflicht, die Rechnungsabschlüsse der Landtagsparteien oder Landtagsklubs zu prüfen. Parteien im Bundesland Salzburg, die nicht im Landtag vertreten sind, sind ebenfalls außerhalb der Prüfungskompetenz des LRH.

Die Parteienförderung als solche ist ebenfalls kein Gegenstand der Prüfung durch den LRH. Leistungen, die gemäß Salzburger Landesparteienförderungsgesetz den Landtagsparteien und Landtagsklubs gewährt werden, sind durch Bescheid und ohne Prüfungsvorbehalt (der ansonsten bei klassischen Förderungen im Förderungsvertrag verankert sein sollte) zugesprochen.

Der Landtag hat die Landesregierung mit einstimmigem Beschluss vom 7. November 2018 ersucht, eine Novelle des Salzburger Parteienförderungsgesetzes vorzulegen, wonach Beschränkungen und Meldepflichten bezüglich Spenden und Inseraten gemäß Salzburger Parteienförderungsgesetz auch auf nicht im Landtag vertretene wahlwerbende und politische Parteien auf Landes- und kommunaler Ebene sinngemäß anzuwenden sind.

Die parlamentarische Entscheidung auf Ebene des Bundes hat dazu geführt, dass die Parteienfinanzierung einer Überarbeitung unterworfen werden soll. Unter Berücksichtigung der auf Bundesebene gefällten Entscheidung wird auch auf Ebene des Landes Salzburg mit einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung der Parteienförderung (insbesondere des Spendenwesens) zu rechnen sein.

3.3 Risikoaverse Finanzgebarung

Im April 2013 beschloss der Salzburger Landtag das Salzburger Finanzgebarungsgesetz. Dieses Gesetz dient der Sicherstellung einer risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung von bestimmten Rechtsträgern. Jeder dieser Rechtsträger hat einmal jährlich bis 31. Mai einen in diesem Gesetz definierten Bericht über die Finanzgebarung zu erstellen. Dieser Bericht ist an eine auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einzurichtende Kontrollgruppe zu übermitteln und dem Landtag bekannt zu geben. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Berichte wurden durch eine Verordnung der Landesregierung im Mai 2015 geregelt.

Die Ergänzung der Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung um die Richtlinien für das Risikomanagement für bestimmte Risikoarten wurde 2016 veröffentlicht.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass solange die angesprochene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht in Kraft getreten ist, für die Berichte des Landes der Landesrechnungshof an die Stelle der Kontrollgruppe tritt. Die Kontrollgruppe hätte gemäß der Regierungsvorlage zur 15a-Vereinbarung und den diesbezüglichen Erläuterungen beratende Funktion und die Aufgabe, dem Österreichischen Koordinationskomitee zu berichten.

Mit Beschluss vom 3. Mai 2019 hat das Österreichische Koordinationskomitee den Bericht des LRH gemäß § 6 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 4 des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes - S.FG für das Jahr 2017, Zl. 003-3/200/2-2018, zur Kenntnis genommen. Beschlüsse für spätere Berichtsperioden liegen noch nicht vor.

Diese Berichte wurden auch dem Salzburger Landtag übermittelt.

Aktuell gibt es eine Initiative, das Salzburger Finanzgebarungsgesetz zu überarbeiten, um dem Umstand der nicht zustande gekommenen Art. 15a Vereinbarung gerecht zu werden.

3.4 Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes

Gemäß § 5 Salzburger Landesrechnungshofgesetz hat der Landesrechnungshofdirektor eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die bestehende Geschäftsordnung des LRH wurde 2015 überarbeitet und in den Folgejahren unverändert belassen. Für 2020 ist eine Überarbeitung vorgesehen.

Der LRH hat nunmehr die so genannten ISSAI (Internationale Standards für oberste Rechnungskontrollinstitutionen), die internationalen Prüfungsgrundsätze der INTOSAI (internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollinstitutionen) als internen Maßstab für die Prüfungstätigkeit übernommen. Die Umstellung des Prüfungsbetriebes und der Prüfungstätigkeit auf diese Grundsätze erfolgt Schritt für Schritt. Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen (Level 1) und der Geschäftsordnung (Level 2) wurden bzw. werden interne, detaillierte Arbeitsanweisungen (Level 3) für die einzelnen Schritte der Prüfung geschaffen. Diese Arbeitsanweisungen spiegeln den durch die Ablauforganisation festgelegten grundsätzlichen Prüfungsprozess bzw. die jeweiligen Teilprozesse wider. Die Arbeitsanweisungen bauen auf den Handbüchern des Europäischen Rechnungshofes für Ordnungsmäßigkeits- und Rechnungsprüfungen (compliance and financial audit) sowie für Wirtschaftlichkeitsprüfungen (performance audit) auf.

Darüber hinaus hat der LRH ein Grundsatzpapier für den internen Gebrauch geschaffen, das die Ausrichtung des Salzburger Landesrechnungshofes festlegt. In modernen Managementansätzen sind Themen wie Vision, Positionierung, Leitbild, Ziel und Strategie unbedingt festzulegen. Dies hilft, die Arbeit effizient und effektiv zu gestalten.

3.5 Bundesfinanzierungsgesetz

Der Bundesminister für Finanzen kann die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur nur dann auffordern, Kredite an das Land Salzburg zu gewähren, wenn bestimmte in § 2a Bundesfinanzierungsgesetz festgelegte Grundsätze eingehalten werden¹. Die Einhaltung dieser Grundsätze hat entweder der Landtag durch Beschluss oder der Landesrechnungshof durch Bestätigung im Rechnungsabschluss nachzuweisen.

Das ALHG 2018 legte durch Verfassungsbestimmung fest, dass diesen Beschluss der Landtag herbeiführt. Der LRH hat diesbezüglich keine Funktion.

¹ Der § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes trat mit 1. August 2018 in Kraft.

4. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen

4.1 Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof

Der LRH pflegt Kontakt mit dem Europäischen Rechnungshof. Der Vertreter Österreichs im Vorstand des Europäischen Rechnungshofes, Herr Mag. Oskar Herics, bemüht sich in dankenswerter Weise um den Kontakt mit dem LRH. Der Europäische Rechnungshof hat angeboten, dass erfahrene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ein Praktikum beim Europäischen Rechnungshof absolvieren können. Umgekehrt wurde auch in Aussicht gestellt, dass der Europäische Rechnungshof bei Prüfungen vor Ort möglicherweise um Unterstützung durch die regionale oberste Kontrollinstitution ersucht.

4.2 Kooperation mit dem Rechnungshof

Die Prüftätigkeit des Salzburger LRH ist nach Möglichkeit mit jener des Rechnungshofes (RH) abzustimmen. Konkret wurde dem RH das Prüfungsprogramm für das Folgejahr entsprechend den geltenden Normen und Vereinbarungen übermittelt, um eine Überschneidung von Prüfthemen frühzeitig zu vermeiden. Darauf aufbauend erfolgten zusätzliche Abstimmungsgespräche. Auch wurden persönliche Kontakte zu den Prüfungsteams des RH gepflegt, die regelmäßig, meist zu Beginn und fallweise zusätzlich zum Abschluss ihrer Prüfungsaufenthalte, in Salzburg stattfanden.

Ein Ausdruck der Kooperation mit dem Rechnungshof aber auch mit den anderen Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien war die Schaffung des Universitätslehrganges für Public Audit an der Executiv Academy der Wirtschaftsuniversität Wien.

4.3 Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien

Der Kontakt mit den Landesrechnungshöfen der anderen Bundesländer bzw dem Stadtrechnungshof Wien wird formell wie auch informell gepflegt. Formell gab es im Berichtsjahr drei Treffen der Direktorinnen und Direktoren der Österreichischen Landesrechnungshöfe:

- Feier 20 Jahre LRH Vorarlberg mit Arbeitskonferenz vom 06. bis 07. Mai
- Arbeitskonferenz der LRH und des Stadtrechnungshofes Wien vom 24. bis 25. Juli in Kärnten
- Arbeitssitzung der LRH und des Stadtrechnungshofes Wien am 12. November in Wien

Neben den Konferenzen der Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren fand auch Wissensaustausch bei Arbeitsgruppen der genannten Institutionen gemeinsam mit dem Rechnungshof statt. Insbesondere im Bereich Rechnungsabschluss der Länder, Gesundheit und Soziales, Vergaberecht sowie im Bereich des Bauwesens bestehen Arbeitsgruppen. Zu Wissensgemeinschaften des Rechnungshofes werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien eingeladen.

Zum 20-jährigen Bestehen des Vorarlberger Landesrechnungshofes gratulieren wir sehr herzlich. Das Jubiläum wurde im Mai 2019 mit einem großen Festakt in Bregenz gefeiert.

4.4 Koordination der Rechnungshöfe

Der Europäische Rechnungshof, der (österreichische) Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien koordinieren ihre Prüfungstätigkeit. Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Konferenz in Wien werden die Prüfungsthemen und mögliche bzw notwendige Kooperationen bei Prüfungen abgestimmt bzw vereinbart.

Im Jahr 2019 fand diese Konferenz am 12. November in Wien statt.

4.5 Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg

Mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg wird das jeweilige Prüfungsprogramm abgestimmt. Erkenntnisse aus Prüfungen, Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen werden ausgetauscht. Insbesondere Themen, die sowohl die Stadt Salzburg wie auch das Land Salzburg betreffen, werden erörtert.

4.6 Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen

Der LRH ist auch Mitglied der EURORAI – der Europäischen Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens. Diese Institutionen tauschen regelmäßig in halbjährlichen Abständen Erfahrungen zu besonderen Bereichen des Prüfungswesens der regionalen Institutionen der Finanzkontrolle aus. Mitglieder dieser Organisation sind regionale Kontrolleinrichtungen aus 16 Staaten Europas und aus Brasilien.

Im Frühjahr 2019 veranstaltete die regionale Rechnungskammer Warschau vom 16. bis 17. Mai ein internationales Seminar zum Thema „Die Prüfung der öffentlichen Verschuldung“ in Warschau.

Im Herbst 2019 fand der X. EURORAI-Kongress mit Mitgliederversammlung vom 17. bis 18. Oktober im Schlossmuseum in Linz statt. Zentrales Thema war Bildung. In der Mitgliederversammlung wurde der Herr Landesrechnungshofdirektor Dr. Friedrich Pammer vom Oberösterreichischen Landesrechnungshof zum Präsidenten der EURORAI für die nächsten drei Jahre gewählt. Der LRH gratuliert herzlich!

5. Personalangelegenheiten

Der Landesrechnungshof wird seit 1. März 2015 von Herrn Landesrechnungshofdirektor Mag. Ludwig F. Hillinger geleitet. Frau Mag. Irene Brandauer-Typpl ist Stellvertreterin des Landesrechnungshofdirektors.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes bei der 25-Jahr-Feier

Quelle: Landesmedienzentrum Salzburg

Bezüglich der Entwicklung und Genehmigung des Dienstpostenplans wird näheres im Rahmen der personellen und sachlichen Erfordernisse des LRH dem Landtag vorge-tragen.

5.1 Bedienstete

Der vom Landtag beschlossene Dienstpostenplan des Jahres 2019 blieb gegenüber 2018 und 2017 bei der Gesamtpostenanzahl unverändert. Die Zuordnung zu den Entlohnungsbändern wurde von der Fachgruppe Personal aus dem Ist-Bestand zum Zeitpunkt der Budgeterstellung übernommen. Die Darstellung erfolgte gemäß Gehaltsschema-Neu:

Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)								
	EB 4	EB 5	EB 6	EB7	EB 8	EB 9	EB 10	Gesamt
2018	1,00	1,00	1,00	4,50	5,60	-	0,90	14,00
Erhöhung	-	-	-	1,80	-	0,90	0,10	2,80
Verminderung	-	- 0,20	- 1,00	-	- 1,60	-	-	2,80
2019	1,00	0,80	-	6,30	4,00	0,90	1,00	14,00

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren beim LRH Mitarbeiter im Ausmaß von 14,45 VZÄ beschäftigt, damit wurde der Dienstpostenplan um 0,45 VZÄ überschritten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der besetzten Dienstposten im Detail:

Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)								
	EB 4	EB 5	EB 6	EB7	EB 8	EB 9	EB 10	Gesamt
31.12.2018	-	0,800	1,000	7,200	3,000	0,625	0,800	13,425
Erhöhung	1,000	-	-	0,125	0,900	-	-	2,025
Verminderung	-	-	-	-0,900	-0,100	-	-	1,000
31.12.2019	1,000	0,800	1,000	6,425	3,800	0,625	0,800	14,450

Die Überschreitung zum 31. Dezember 2019 war stichtagsbezogen. Der Dienstpostenplan des Voranschlags für das Jahr 2020 sind 14,45 VZÄ vorgesehen.

Technische Prüfbereiche wurden von einem auf das Bauwesen spezialisierten Mitarbeiter abgedeckt. Ein Mitarbeiter ist Experte im Bereich Informatik.

Gemäß § 4 LRH-Gesetz sind die Planstellen „... nach Maßgabe der vorhandenen Bewerbungen und unter Bedachtnahme auf die fachliche Eignung der Bewerberinnen möglichst zur Hälfte mit weiblichen Bediensteten zu besetzen“. Zum Stichtag 31. Dezember

2019 waren 8 von 16 Bediensteten Frauen. Beim prüfenden Personal betrug der Frauenanteil zum Stichtag 31. Dezember 2019 rund 43 %.

Der Landesrechnungshofdirektor wendete in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen jene Normen an, die auch für Bedienstete des Amtes der Salzburger Landesregierung gelten. Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung besorgte im Namen und nach Weisungen des Landesrechnungshofdirektors weiterhin die administrativen Personalangelegenheiten.

5.2 Weiterbildung

Der interne Informationsaustausch und die berufliche Aus- und Fortbildung der Bediensteten sind für die Qualität der Arbeit des LRH von größter Bedeutung.

Die Grundausbildung der prüfenden Personen startet mit der Ausbildung im Niveau 3 gemäß Ausbildungsverordnung der Salzburger Landesregierung. Der erfolgreiche Abschluss der Module eins und zwei ist die Voraussetzung zum Besuch des Moduls drei.

Das in dieser Verordnung geforderte Modul drei stellt auf Anweisung des Landesrechnungshofdirektors der Universitätslehrgang (ULG) „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien dar. Dieser Lehrgang hat den bisherigen Lehrgang zur „Akademischen Rechnungshofprüferin“ bzw zum „Akademischen Rechnungshofprüfer“ an der FH des BFI Wien ersetzt.

Der RH und die LRH's haben in mehreren Sitzungen eine gemeinsame grundlegende Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH und der LRH's geschaffen. Der Universitätslehrgang „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien soll sicherstellen, dass die Ausbildung im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle qualitativ hochwertig bleibt und ein neues österreichweit einheitliches Konzept repräsentiert. Für besondere Leistungsträger und mögliche Führungspersonen steht nunmehr auch die Weiterbildung zum MBA in „Public Auditing“ offen.

Am ULG nahmen 2019 insgesamt fünf Personen teil, drei davon waren bereits kurz vor dem Abschluss (feierliche Graduierung am 21. Februar 2020), zwei Personen haben im Herbst 2019 den ULG begonnen. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese österreichweit

einheitliche Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer in der öffentlichen Finanzkontrolle bewährt.

Der LHR nutzt die von der Salzburger Verwaltungsakademie angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten; ergänzend wurden die Angebote anderer Veranstalter wahrgenommen.

Neben der Grundausbildung und dem ULG wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 47 mal Fortbildungsveranstaltungen besucht. Die Bandbreite reicht von juristischen Tagungen über Seminare zum Bereich Personalverwaltung, Pflege und Betreuung oder Anwendungen von Kontrollsystemen bis hin zu Fachseminaren zu Themen aus dem Bauwesen. Besonderes Augenmerk wurde auch 2019 auf den Bereich Datenschutz, Compliance und IT-Sicherheit gelegt. Die Expertise im Bereich der doppelten Buchhaltung brachten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits aus ihren früheren praktischen Tätigkeiten (Wirtschaftsprüfung, interne Revision) mit.

6. Raum- und Sachausstattung

Die notwendigen räumlichen und sachlichen Erfordernisse sind dem LRH gemäß § 2 LRH-Gesetz von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Seit August 2015 nützt der LRH die Räumlichkeiten im Gebäude Nonnbergstiege 2. Der zweite, vierte und fünfte Stock stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Die Räume in der Nonnbergstiege 2 umfassen neben den Büros für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen großen Besprechungsraum. Ein kleiner Besprechungsraum wird für Teamarbeiten genützt. Beide Besprechungsräume erleichtern die Moderation und Diskussion von Prüfungsergebnissen und Berichten erheblich.

Die weitere Sachausstattung, sei es mit IT-Infrastruktur, Literatur oder anderer notwendiger Büroausstattung, ist dem aktuellen Bedarf angemessen und wurde bei Bedarf durch die zuständigen Stellen des Amtes der Salzburger Landesregierung erneuert.

Im Laufe des Jahres 2019 ergab sich keine Notwendigkeit, Gutachten von externen Experten erstellen zu lassen.

7. Dank für die Zusammenarbeit

Die Arbeit des LRH wurde von der Landesregierung und vom Amt der Landesregierung in vielfältiger Weise unterstützt. Der LRH ist besonders froh und dankbar über die offene und freundliche Diskussion mit den Mitgliedern der Landesregierung, allen voran Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer. Für die hilfreiche und ergebnisorientierte Unterstützung bei den Prüfungen dankt der LRH Herrn Landesamtsdirektor Hofrat DDr. Sebastian Huber, MBA.

Ein besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit gilt der Landtagsdirektion und insbesondere dessen Leiter, Herrn Hofrat Dr. Wolfgang Kirchtag.

Ich bin besonders froh, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LRH derart engagiert und loyal arbeiten. Der wichtigste Faktor einer erfolgreichen Kontrolle sind engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch Ihnen mein großer und besonderer Dank.

Dank gilt allen Mitgliedern des Salzburger Landtags für die gute Zusammenarbeit. Frau Präsidentin Dr. Brigitta Pallauf hatte für die Anliegen des LRH immer ein offenes Ohr. Die Gespräche mit den Vorsitzenden der Klubs und aller Damen und Herren Abgeordneten haben dem LRH neue, kreative, kritische aber auch nette Gedanken beschert. Für die Unterstützung der Anliegen des Salzburger Landesrechnungshofes bin ich besonders froh.

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.



LAND
SALZBURG



L R H

LANDESRECHNUNGSHOF